

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 8

**Artikel:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94483>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der Schlacht bei Moscawa am 7. Sept. 1812 wurde eine französische Brigade von acht Bataillonen zum Angriff auf die große Redoute beordert. Sie stellte sich in zwei Linien auf. Die Bataillone der ersten Linie Nr. 1 und 4 waren in Plotonkolonnen auf Zugdistanz, die Bataillone 2 und 3 deployirt; die zweite Linie war deployirt und sollte den Angriff unterstützen, oder den Rückzug decken. Vier Kompanien Tirailleurs waren theils vor der Front, theils auf den Flanken der ersten Linie zerstreut. Die Attacke hatte einen glänzenden Erfolg; die Truppen erschütterten die Redoute gleichzeitig, als die Kavallerie-Division Caulincourts durch die Rehle eindrang.

(Schluß folgt.)

### Gantbedingungen über den Verkauf der französischen Militärpferde.

1. Der Verkauf geschieht gegen Baar und ohne jede Nachwährschaft.
2. Jedes verlaufste Pferd wird sofort nach der Ausgabe mit einer Strichhalter versehen, dem Käufer übergeben und steht von diesem Zeitpunkt an im Risiko des Käufers.
3. Es wird kein Pferd verkauft, welches am Tage der Auktion von den Sanitätsxperten als einer ansteckenden Krankheit verdächtig erklärt wird.
4. Für jedes zur Auktion kommende Thier wird die kantonale Kontrollnummer, das Alter, Geschlecht, die Größe und Farbe ausgerufen und Angebote gemacht. Es können jedoch nur solche Nachgebote berücksichtigt werden, welche das vorhergehende Angebot um wenigstens fünf Franken übersteigen.
5. Die Delegation des Centralcomite entscheidet über den Zuschlag der Pferde. Sie kann dieselben, wenn ihr das Angebot nicht zureichend erscheint, von der Auktion zurückziehen, einem andern Versteigerungsort zuführen lassen oder auch den Verkauf aus freier Hand anordnen.
6. Der Verkauf aus freier Hand geschieht unmittelbar nach vollendeter oder abgebrochener Versteigerung zu den gleichen Bedingungen wie auf der Auktion, jedoch nur für eine Summe, welche das bei der Steigerung erfolgte höchste Angebot übersteigt. Der Verkauf wird von einem Delegirten des Centralcomite geleitet oder von diesem einem geeigneten Mitglied des Centralcomite übertragen. Über jeden Verkauf aus freier Hand wird ein schriftliches Verbal ausgesertigt und sowohl vom Käufer als Verkäufer unterzeichnet.
7. Gegenwärtige Gantbedingungen sind bekannt zu machen und an den Gantlokalen öffentlich anzuschlagen.

Vein, den 17. Februar 1871.

Der Vorsiecher des eidg. Militärdepartements:  
Welti.

### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartementis.

(15. Februar.) Unter Hirweisung auf das Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 16. Sept. 1870, wodurch den Kantonen die Anforderungen des Bundes bezüglich der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr in Erinnerung gebracht und sie zu rascher und genauer Vollziehung eingeladen werden, ferner mit Rücksicht darauf, daß die Landwehrschützenkompanien dieses Frühjahr zu Instruktions- und Schießkursen einberufen werden, erläßt das unterzeichnete Departement mit Bezug auf die Ausführung dieser Truppen für die fraglichen Augen folgende Weisungen:

#### I. Bekleidung.

- a) Der Offiziere:  
Nach Reglement.
- b) Der Truppen:  
1 Waffenrock (bezv. Frock oder Uniformweste).

- 1 Schlittenhut oder Käppi mit reglementarischer Garnitur.
- 1 schwarze Halbschärpe.
- 1 Paar graublaue oder grüne Militärhosens.
- 1 Paar graublaue oder schwarze Tuchkamassen.
- 1 alter Militäraput.
- 1 Paar gute Schuhe.

Offiziere, Unteroffiziere und Arbeiter mit den reglementarischen Distinktionszeichen.

#### II. Ausrüstung.

- a) Der Offiziere:  
Nach Reglement.
- b) Der Truppen:  
1 Tornister mit reglementarischem Inhalt.  
1 Patronentasche mit reglementarischer Gewehrzubehörde.  
1 Brodsack.  
1 Munitionssäcken.  
1 Feldflasche.  
1 Gamelle.

Patronentaschen und Tornister sollen die Abänderungen enthalten, welche im Reglement vom 16. Oktober 1868 vorgeschrieben sind.

#### III. Bewaffnung.

- a) Der Offiziere:  
Nebst dem reglementarischen Seitengewehr mit dem Peabodygewehr, jedoch ohne Bajonett.
- b) Der Truppen:  
Peabodygewehr mit angepaßtem Bajonett, Unteroffiziere, Arbeiter und Trompeter mit reglementarischem Seitengewehr.

Die Militärbehörden der Kantone werden eingeladen, diesen Anordnungen genaue Vollziehung zu verschaffen. Die betreffenden Inspektoren und Schulkommandanten sind angewiesen, dem Departement hierüber einlässlichen Bericht zu erstatten.

(17. Februar.) Mit Rücksicht auf die Futternot, welche in vielen Gegenden der Schweiz besteht, und welche es unmöglich macht, eine so große Anzahl an Pferden, wie die von der französischen Ostarmee auf Schweizergebiet gebrachten, längere Zeit zu ernähren, hat der Bundesrat den Verkauf dieser Pferde angeordnet.

In Vollziehung dieser Schlußnahme und nach Anhörung eines Gutachtens einer Spezialkommission, bestehend aus den Herren Oberpferdarzt Bangier, Oberstl. Hafner, Stabspferdarzt Bleuler, Kantonstrath Schönenberger, Oberstl. Wehrli, Stabspferdarzt Bleuler, Nationalratl. Riem, alt Nationalratl. Vogel und Stabshauptmann Bovet, beschließt das unterzeichnete Departement wie folgt:

1. Die Oberleitung und Überwachung des Verkaufes ist der oben genannten Centralcommission übertragen.
2. Jeder Kanton, in welchem Pferde internirt sind, hat eine Verkaufskommission von drei bis höchstens fünf Mitgliedern zu bestellen, welche in Verbindung mit einem Delegirten der Centralkommission die Auktionen in den geeigneten Orten anordnen und publizieren wird.

Hievon bildet eine Ausnahme der Kanton Bern, der für jeden der drei Verkaufsorte Bern, Biel und Herzogenbuchsee je eine Dreierkommission zu bestellen hat.

3. Die Auktion in Thun wird vom Centralcomite direkt angeordnet und es sind speziell damit betraut die H.H. Bangier, Riem, Horand, Schönenberger und Wehrli. Dieselbe Kommission leitet und überwacht auch die größeren Auktionen in Bern, Biel, Herzogenbuchsee und Aarau.

4. Die Kantone haben den ihnen zugewiesenen Delegirten des Centralcomites befördertlich die Namen der Mitglieder der kantonalen Comites mitzuteilen.

5. Die Mitglieder des Centralcomites setzen sich mit den Volkskomites in persönliche Verbindung, um die Auktionen und den sich allfällig an dieselben knüpfenden Verkauf aus freier Hand im Sinne der Beschlüsse der Centralkomission zu leiten.

Die Verteilung ist folgende:

Für den Kanton Waadt	Herr Bleuler.
Für die Kantone Freiburg und Neuenburg	" Wehrli.
Für den Kanton Bern	" Riem.
Für den Kanton Solothurn	" Vogel.
Für den Kanton Basel-Land	" Horand.
Für die Kantone Luzern und Schwyz	" Schönenberger.
Für den Kanton Aargau	" Horand.
Für den Kanton Zürich	" Bangier.

Für den Kanton Thurgau

Für den Kanton St. Gallen

Diese Mitglieder sind verpflichtet, den Auktionen in ihrem Wirkungskreis unfehlbar beizuwohnen. Die übrigen Mitglieder der Kommission beteiligen sich so viel als möglich bei denselben.

6. Die Hauptsteigerung findet an folgenden Tagen statt:

- Im Thun vom 27. Februar bis 4. März,
- " Bern vom 6. bis 10. März,
- " Aarau vom 13. bis 18. März,
- " Biel vom 20. bis 25. März und
- " Herzenbuchsee vom 27. bis 31. März 1871.

7. Die kleinen Auktionen fallen auf folgende Tage:

- Februar 21. in Rapperswil,
- 22. in Wyl,
- 22. bis 25. in Küssnacht,
- 23. in Wattwyl,
- 23. bis 28. in Freiburg,
- 23. bis 4. März im Kanton Waadt,
- 24. in St. Gallen,
- 25. in Altstätten,
- März 1. bis 4. im Kanton Thurgau,
- 1. bis 4. im Kanton Schwyz,
- 1. bis 4. im Kanton Solothurn,
- 6. bis 11. im Kanton Zürich,
- 9. bis 11. im Kanton Neuenburg.

8. Bestimmungen über die Anordnung des Verkaufs:

- a) Die Publikation der Hauptsteigerung in Thun, Bern, Biel, Herzenbuchsee und Aarau geschieht durch die Centralcommission, diejenige für die übrigen, mehr lokalen Steigerungen durch die kantonalen Comités.
- b) Die kantonalen Comités sorgen für geeignete Lokalitäten zur Unterbringung der zu steigernden Pferde, für Hourage, Wärterpersonal, geeignete Personen zur Musterung und die erforderliche Schutzmannschaft.
- c) Die kantonalen Comités sorgen für rechtzeitigen Herausport der Pferde und dafür, daß dieselben — soweit es nicht vorher geschehen ist — auf dem linken Hinterhuf durch eingebrannte Nummern bezeichnet werden, ehe sie zum Verkauf kommen.
- d) Die Pferde sind mit Strickhaltern zu versehen, die Lederhaltern derselben müssen gefämmelt, inventirt und der eidg. Verwaltung französischen Kriegsmaterials abgeliefert werden.
- e) Zur Musterung und zum Ausruf der Pferde ist auf jedem Gantkatalog ein umzäunter Raum anzuhiszen, auf welchem das Publikum das zum Verkauf ausgestellte Pferd mustern sieht, und auf welchen nur die Gantbeamten und die Komiteemitglieder Zutritt haben.
- f) Die Kantone haben das erforderliche Sanitätspersonal zur Verfügung zu stellen, um jedes Pferd vor der Steigerung einer genauen gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu unterwerfen.
- g) Die erforderlichen Anordnungen werden getroffen, damit das Publikum die Pferde bestichtigen kann, bevor dieselben zur Versteigerung kommen.
- h) Die Gant beginnt jeden Tag Morgens 9 Uhr und wird ununterbrochen fortgesetzt bis spätestens 5 Uhr Abends.
- i) Der Sekretär der Gantbeamung führt ein Gantprotokoll. In dasselbe wird die kantonale Kontrollnummer, das Alter und Geschlecht, die Größe und Farbe des Thiere, sowie das Angebot, der Erfolg der Gant und bei Verkauf der Name des Käufers eingetragen. Es wird von der Gantbeamung und vom eidg. Delegierten unterzeichnet. Das Kantonekriegsministeriat fertigt sofort ein Doppel aus, besorgt, gestüst auf dasselbe, den Inkasso und sendet sowohl die Protokolle als die Verträge über Verkäufe aus freier Hand an den Oberpferdarzt, die einschlägigen Summen an das Oberkriegsministeriat ein.

- k) Nach Beendigung der Gant oder des Verkaufs sind sofort die Mitglieder der Lokalkomites, die Gantbeamung, die zur Gant verwendeten Versührer, Schmiede u. dgl. zu entlohnigen und ist am Fuß des Protocols Rechnung zu stellen.

Die Mitglieder der Lokalkomites erhalten Fr. 10 Tagessatz und Fr. 1. 20 Reiseentschädigung für jede Stunde Entfernung, somit 60 Ct. per Wegstunde.

Die Entschädigung an die Gantbeamten, die Löhnung der Versührer, Schmiede u. dgl. sind jeweilen vor Beginn der Auktion durch die Lokalkomites nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse festzusezen.

9. In der Beilage senden wir Ihnen die speziellen Gantbedingungen, welche angemessen bekannt zu machen und an den Gantkatalogen öffentlich anzuschlagen sind.

Das eidg. Departement erfordert die Eid. Regierungen der Kantone, den verschiedenen Anordnungen genaue Vollziehung zu verschaffen und benützt den Anlaß u. c.

Herr Hafner.

" Hafner.

(17. Februar.) In weiterer Ausführung des Art. 20 der Instruktion vom 1. I. M. ersuchen wir die Militärbehörden der Kantone, gleichzeitig mit den Todtenhülsen auch die Hinterlassenschaften der verstorbenen internirten französischen Militärs an das unterzeichnete Departement zu senden.

Die bereitenden Effekten sind gut zu verpacken und amtlich zu versiegeln, und es soll die Adresse, welche auf eine aufzuhändige oder aufzuliebende Korrespondenzkarte geschrieben sein kann, genau die Angabe des Namens u. c. des Verstorbenen enthalten.

Die Hinterlassenschaften von solchen Militärs, deren Todtenhüse bereits an uns abgegangen sind, sollen in oben bezeichneteter Weise unverzüglich abgesandt werden.

Schlechlich müssen wir auf die Vorschrift unserer Instruktion vom 1. Februar, wonach die Hinterlassenschaft in den Todtenhülsen genau anzugeben und letztere von den kantonalen Militärbehörden zu visitieren sind, noch besonders aufmerksam machen.

(19. Februar.) Um den Gesundheitsdienst bei den internirten französischen Militärs zu ordnen, hat das schweizerische Militärdepartement diese getätigten Dienstzweig der Leitung des Herrn ebd. Divisionsarzt Major Dr. Berry übertragen und folgende weitere Verfügungen getroffen.

Es werden sämtliche Militärbehörden der Eidgenossenschaft erfordert, in kürzester Frist in Ausführung der für die Unterkunft, Versorgung, Besoldung und Administration der internirten französischen Militärs bezüglichen Instruktion vom 1. Februar I. J. nachstehende Anordnungen auszuführen und hierüber Bericht zu erstatten.

1. Ort, Lage und räumliche Beschaffenheit (wie viele Betten u. c.) der für die Aufnahme der Kranken bestimmten Lokalitäten, ebenso ihre Einrichtung sind zu bezeichnen.

2. Das für den Gesundheitsdienst verwendete ärztliche Personal an den verschiedenen Orten (sowohl französische wie schweizerische Aerzte) ist nominell aufzuführen aber mit der bestimmten Unterscheidung, welche Aerzte

- a) für den gewöhnlichen Garnisonsdienst und
- b) welche für den Soldatendienst, oder
- c) welche für beide Zwecke bestimmt sind.

Ebenso ist die Zahl des französischen und schweizerischen Wartpersonals anzugeben.

3. Es ist zu berichten, wem die kantonale Kontrolle über den Gesundheitsdienst übertragen ist.

4. Bezuglich der bei den Corps verbleibenden Kranken, d. h. der leichteren Fälle, ist alle fünf Tage kantonswise ein summarischer Rapport nach Formular II „Reglement und Instruktion über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee“ (vids letzte Seite „Rekapitulation“) einzusenden.

5. Hinsichtlich derjenigen Kranken, welche in eigentlichen Spitälern versorgt werden, ist alle fünf Tage kantonswise ein namentliches Verzeichniß nach Formular S „Verzeichniß der Kranken in Ambulanzen und Militärspitäler“ einzusenden.

6. Bei Todesfällen wird genaueste Befolgung des Artikels 20 der bündesträthlichen Instruktion vom 1. Febr. I. J. anempfohlen.

7. Typhus- und Blatternkranken sind in Absonderungskabinetten unterzubringen und durch eigenes Wartpersonal, welches bei den übrigen Kranken nicht verwendet werden darf, zu besorgen.

8. Jeglicher Transport von Blatternkranken ist strengstens untersagt, und es soll bei den Reisewaisenstationen nach Maßgabe der kantonalen sanitätspolizeilichen Bestimmungen die nötige Quarantäne beobachtet werden.

9. Artikel 18 und 19 der bündesträthlichen Instruktion vom 1. Febr. I. J. sind besonders genau zu befolgen.

10. Ueber die bisherigen Krankheits- und Todesfälle sind sowohl möglich nach vorstehender Anleitung nachträglich die nötigen Berichte einzusenden und ganz besonders sind genaue Angaben über bereits getroffene Anordnungen gegen Ausdehnung contagioser Krankheiten zu machen.

11. Sämtlich auf den Gesundheitsdienst der internirten französischen Militärs bezüglichen Berichte sind an Herrn ebd. Divisionsarzt Dr. Berry in Bern zu senden.

12. Herr Divisionsarzt Berry wird in den Kantonen persönliche Inspektion vornehmen und laden wir Sie ein, seinen Anordnungen Vollziehung zu verschaffen und ihm überhaupt zur Erfüllung seiner Aufgabe die nötige Unterstützung zu gewähren.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**W. Nüßw., ebd. Oberst.**

## Der Krieg um die Rheingrenze

**1870/71.**

Dritte Abtheilung: Mit Karte IV. Treffen von Beaumont und Schlacht von Sedan, und V. Plan von Straßburg. Belagerung vom 8. August bis 28. September 1870.  $\frac{1}{20}$ ,000.

Preis Fr. 3. 30.